

Jahresbericht des Deutschen Notarvereins für 1999

I. Organisation

Im Rahmen der Mitgliederversammlung am 8. Mai 1999 in Berlin erfolgte in Übereinstimmung mit der Satzung die Neuwahl des Vorstandes des Deutschen Notarvereins. Die beiden bisherigen Mitglieder des Vorstandes, Notar Dr. Bernd Ancker, Hamburg, und Notarin Marlies Lehmann, Hettstedt, kandidierten nicht mehr für den neuen Vorstand. Die Neuwahl des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten und aller weiteren Vorstandsmitglieder erfolgte einstimmig. Der Vorstand setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Dr. Stefan Zimmermann (Präsident)

Eleonore Lohr und Dr. Hans Wolfsteiner (Vizepräsidenten)

Dr. Christoph Neuhaus, Dr. Oliver Vossius, Dr. Manfred Wenckstern und Dieter Zastrow (weitere Vorstandsmitglieder).

Der Umzug der Geschäftsstelle des Deutschen Notarvereins von Bonn nach Berlin ging mit einem Wechsel der Geschäftsführung und damit auch der Schriftleitung dieser Zeitschrift einher. Geschäftsführer ist seit Mitte Mai 1999 Notarassessor Markus Riemenschneider, der von der Landesnotarkammer Bayern an die Geschäftsstelle des Deutschen Notarvereins abgeordnet ist. Bis zu diesem Zeitpunkt war Geschäftsführer Notarassessor Dr. Stefan Kurz.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Notarvereins befindet sich seit Anfang Mai in den vom Deutschen Richterbund angemieteten Räumen im ersten Stock des DRB-Hauses in der Kronenstr. 73/74, 10117 Berlin. Die Geschäftsräume wurden nach den Bedürfnissen des Vereins umgestaltet, insbesondere wurde ein Konferenzraum geschaffen, der im vergangenen Jahr bereits intensiv genutzt wurde, vgl. a. die Beiträge in *notar* Heft 2/99. Die Geschäftsführung wird seit September von zwei Sekretärinnen unterstützt.

II. Stellungnahmen des Deutschen Notarvereins

1. Novellierung der Kostenordnung

Der Deutsche Notarverein begleitet intensiv die derzeit noch auf Referentenebene geführte Diskussion um die künftige Neugestaltung der Gerichtskostengesetze und insbesondere der Kostenordnung. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, der Notar Dr. Christoph Neuhaus als Vorstandsmitglied vorsteht und der des weiteren Dr. Matthias Cremer, Dresden, Dr. Jörg Tröder, Düsseldorf, und Notar Jürgen Kirchner, Würzburg, angehören. Dem Deutschen Notarverein wurde Ende 1998 ein erster Diskussionsentwurf mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. In einer ersten ausführlichen Stellungnahme hat der Deutsche Notarverein die wesentlichen Eckpunkte der angestrebten Reform dargelegt. In Übereinstimmung mit den beiden anderen Verbänden, der Bundesnotarkammer und dem Deutschen Anwaltsverein, wird eine Geschäftswertobergrenze als Systembruch der unverändert beibehaltenen Wertgebühr abgelehnt. An der Arbeitsgruppensitzung der Landesjustizreferenten am 23. Juni 1999 in Wiesbaden war der Deutsche Notarverein durch Notar Dr. Tröder vertreten. Ein ausführlicher Bericht über die Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzung in dieser Zeitschrift unterblieb bisher, weil der Leiter der Arbeitsgruppe der Landesjustizreferenten die anwesenden Verbände um Vertraulichkeit bat. Auf der Grundlage der Arbeitsgruppensitzung wurde dem Deutschen Notarverein Ende Juni letzten Jahres eine überarbeitete Fassung des Diskussionsentwurfes mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die eingesetzte Arbeitsgruppe hat sich zu einem zweistufigen Vorgehen entschlossen. In dem ersten Schreiben an das federführende Justizministerium Baden-Württemberg wurde zunächst ausführlich auf die Vorschläge betreffend die Gemeinsamen Vorschriften und die Gerichtskosten eingegangen. Wesentliche Schwerpunkte dieser Stellungnahme waren:

- Ablehnung einer Geschäftswertbegrenzung
- Anhebung der Gebühren in den unteren Bereichen, insbesondere der Mindestgebühr sowie des Regelgeschäftswertes
- Einführung einer Divergenzbeschwerde zum BGH
- Ablehnung einer einmaligen hohen Gebühr für Grundbucheintragungen und Kostenfreiheit aller Folgeänderungen bzw. Eintragungen.

Gegen Ende des Berichtsjahres traf sich die eingesetzte Arbeitsgruppe erneut, um Reformvorschläge zu den Notarkosten zu unterbreiten. Im Mittelpunkt der Änderungsanregungen steht dabei eine deutliche Vereinfachung der Vollzugsgebühren, wie sie auch von den Landesjustizreferenten gewünscht wird.

2. Dienstordnung für Notarinnen und Notare

Dem Deutschen Notarverein wurde im Juni des Berichtsjahres von dem Niedersächsischen Ministerium der Justiz die Gelegenheit eingeräumt, Stellung zu dem vorgelegten Entwurf einer Dienstordnung für Notarinnen und Notare zu nehmen. Das Zentrale Anliegen des Deutschen Notarvereins bildete die Forderung nach der Einführung eines Beteiligtenverzeichnisses, um die Einhaltung der Mitwirkungsverbote, insbesondere das in § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG neu geregelte, wirkungsvoll kontrollieren zu können. Hierzu unterbreitete der Deutsche Notarverein bereits im August 1999 dem Niedersächsischen Justizministerium einen Kompromissvorschlag, um die Belastung durch zusätzliche Aufzeichnungen für die Notarinnen und Notare in Grenzen zu halten. Aufgrund der vom Bundesjustizministerium geäußerten Bedenken hinsichtlich einer Regelungsbefugnis dieser Aufzeichnungspflichten in der Dienstordnung bat der Deutsche Notarverein die Landesjustizverwaltungen gegen Ende des vergangenen Jahres um Mitteilung, inwieweit aus ihrer Sicht Alternativen zu dem geforderten Beteiligtenverzeichnis bestünden. Falls nämlich keine Alternative zwecks Kontrolle der Mitwirkungsverbote zur Führung des geforderten Beteiligtenverzeichnisses besteht, wäre eine Regelung desselben in der Dienstordnung nach Auffassung des Bundesministeriums der Justiz zulässig.

3. Niederlassungsfreiheit der Notare in Europa

Die Europäische Kommission hat im Juni 1999 die Bundesrepublik Deutschland zur Stellungnahme in bezug auf das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit für den Beruf des Notars aufgefordert. Der Deutsche Notarverein hat gegenüber dem Bundesministerium der Justiz den Standpunkt eingenommen, dass Artikel 45 EGV aufgrund der vom Notar ausgeübten Tätigkeiten die Ausübung öffentlicher Gewalt darstelle und daher die im EG-Vertrag geregelte Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für diesen Bereich keine Anwendung finden könne. Die Bundesrepublik Deutschland ist in ihrer Stellungnahme ganz überwiegend der Stellungnahme des Deutschen Notarvereins gefolgt und vertritt weiterhin die Auffassung, dass Artikel 45 EGV auf die von den Notaren in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübten Tätigkeiten Anwendung zu finden hat. Die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit könne daher in diesem Bereich keine Anwendung finden.

4. Verfassungsbeschwerde betreffend Beurkundungen außerhalb der Geschäftsstelle

Ein Anwaltsnotar wandte sich im Wege der Verfassungsbeschwerde gegen eine Disziplinarstrafe in Form einer Geldbuße. Diese wurde ihm auferlegt, da er mehrfach Beurkundungen außerhalb seiner Geschäftsstelle vorgenommen hatte. Entgegen der Auffassung der Bundesnotarkammer bestand nach Auffassung des Deutschen Notarvereins für das grundsätzliche Verbot der Beurkundung außerhalb der Geschäftsstelle auch vor der Novellierung der Bundesnotarordnung im Jahre

1998 eine ausreichende Gesetzesgrundlage. Der der Disziplinarmaßnahme zugrundeliegende Sachverhalt war allerdings aus Sicht des Deutschen Notarvereins nicht hinreichend aufgeklärt, so dass man sich einer Aussage darüber enthielt, ob die Beschwerde begründet ist. Darüber hinaus war zweifelhaft, ob von einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung des in Frage stehenden Grundrechts auf Berufsfreiheit in dem konkreten Fall gesprochen werden konnte.

III. Weitere politische Aktivitäten

1. Novellierung der Kostenordnung

Im Hinblick auf die geplante und aller Voraussicht nach erst in der kommenden Legislaturperiode zu erwartende Novellierung der Kostenordnung führte der Deutsche Notarverein Gespräche mit diversen Landesministerien und dem Bundesjustizministerium. Die Ende November ergangene Modelo - Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes nahm der Deutsche Notarverein zum Anlass, u.a. Gespräche mit dem Justizminister von Rheinland-Pfalz als für die Arbeiten an der Reform des gesamten Kostenrechts federführendem Minister über die Auswirkungen dieser Entscheidung auf die deutschen Notarkosten sowie mit dem Justizminister Baden-Württembergs über die Auswirkungen dieser Entscheidung auf die Badischen Amts- und die Württembergischen Bezirksnotare zu sprechen. Dabei wurde auch die Frage einer eventuellen Reform der Notariatsverfassungen angeschnitten. Da das Baden-Württembergische Justizministerium den Vorsitz in der Unterarbeitsgruppe zur Reform der Kostenordnung inne hat, wurden beide Gespräche zugleich zu einer Aussprache über die anstehende Novellierung der Kostenordnung genutzt.

2. Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare

Eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Notar Dr. Wolfsteiner, der maßgeblich an dem ersten Diskussionsentwurf des Statuts mitgewirkt hat, erarbeitete das in Heft 4/99 abgedruckte Statut des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs Deutscher Notare. Aufgrund des dem Schiedsgerichtsverfahren zwingend vorgeschalteten Schlichtungsverfahrens soll vorrangig nach einer einvernehmlichen Lösung für sämtliche Streitbeteiligte gesucht werden. Durch die grundsätzlich mit Notaren besetzte Schiedsrichterbank soll darüber hinaus die notarielle Fachkompetenz für eine effektive Streitentscheidung in geeigneten Fällen genutzt werden, vgl. ausführlich Heft 4/99. Der Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare ist eine Einrichtung der DNotV GmbH und nimmt im Jahr 2000 seine Arbeit auf.

3. Testamentsvollstreckervergütung

Eine weitere Arbeitsgruppe des Deutschen Notarvereins unter Vorsitz von Prof. Dr. Reimann hat im Berichtsjahr die wesentlichen Vorarbeiten für die Neufassung der sogenannten Rheinischen Tabelle erarbeitet. Die Neufassung der Vergütungsrichtlinie für Testamentsvollstrecker wird künftig

eine den verschiedenen Testamentsvollstreckerarten und -tätigkeiten angemessene Vergütung vorsehen und dadurch eine wichtige Stütze für die Notarinnen und Notare bei der künftigen Anordnung von Testamentsvollstreckungen darstellen (vgl. Abdruck in diesem Heft).

4. Zukunftsfragen des Notariats

Anfang des Jahres organisierte der Deutsche Notarverein in Würzburg eine Diskussionsveranstaltung, die das Thema „Zukunftsfragen des Notariats“ zum Gegenstand hatte. Für diese gut besuchte Veranstaltung konnten kompetente Vertreter sowohl aus dem Anwalts- als auch aus dem Notariat als Referenten gewonnen werden. Auf Grund des Erfolgs dieser Veranstaltung hat der Vorstand in Erwägung gezogen, weitere Diskussionsveranstaltungen dieser Art folgen zu lassen, vgl. ausführlich die Beiträge in Heft 1/99.

5. Einweihung der DRB-Hauses

Am 15. September 1999 feierten der Deutsche Notarverein und der Deutsche Richterbund die Einweihung des DRB-Hauses. Beide Verbände freuten sich zu diesem Anlass unter anderem die Bundesministerin der Justiz, Frau Prof. Dr. Däubler-Gmelin, die beiden Staatssekretäre des Bundesjustizministeriums, Herrn Prof. Dr. Pick und Herrn Dr. Geiger, zahlreiche Abgeordnete des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages sowie Ministerialbeamte aus dem Ministerium der Justiz und Vertreter anderer Berufsverbände in den neuen Räumlichkeiten begrüßen zu dürfen.

6. Antrittsbesuche

Am 10. Mai 1999 stattete der neugewählte Vorstand des Deutschen Notarvereins unter Führung des Präsidenten Dr. Zimmermann zusammen mit dem neuen Geschäftsführer Riemenschneider der noch in Bonn residierenden Bundesministerin der Justiz einen Antrittsbesuch ab. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen Fragen zur Sicherung der notariellen Betreuung deutscher Ausprägung im Gesellschaftsrecht sowie Fragen der Rechtspflegeentlastung.

Der neue Geschäftsführer stellte sich ferner bei dem Hauptgeschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer, Dr. Braun sowie bei der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer in Köln vor und stimmte hierbei die Grundhaltung in gemeinsam interessierenden Fragen ab.

IV. Interne Vereinsarbeit

Im vergangenen Jahr wurden ebenso wie in den Vorjahren zwei Mitgliederversammlungen abgehalten. Beide Mitgliederversammlungen fanden in Berlin statt. Des Weiteren tagte der Vorstand des Deutschen Notarvereins einmal in Würzburg am Rande der Diskussionsveranstaltung über die Zukunftsfragen des Notariats. Die weiteren drei Sitzungen fanden in den neuen Räumen der Ge-

schäftsstelle in Berlin statt. Neben den bereits erwähnten Sachfragen wurden unter anderem folgende Themenbereiche erörtert:

- Mitgliederzeitschrift *notar*
- Entwicklung der DNotV Verlag & Service GmbH
- Weitere internationale Kontakte
- Reform des Badischen-Württembergischen Notariats
- Umzug der Geschäftsstelle.

Die Vorstandsmitglieder sowie zahlreiche Vertreter der Mitgliedsvereine nahmen an den Mitgliederversammlungen des Rheinischen Notarvereins in Potsdam, des Württembergischen Notarvereins in Stuttgart sowie des Bayerischen Notarvereins in Bad Kissingen teil und nutzten die sich dabei bietenden Gelegenheiten zu Gesprächen mit Vertretern der jeweiligen Landesjustizverwaltungen und anderen Persönlichkeiten.

V. Rahmenverträge

Der Deutsche Notarverein ist als Bundesverband bemüht, seinen Mitgliedern günstige Leistungen durch den Abschluss von Rahmenverträgen anzubieten. Zu diesem Zweck hat der Deutsche Notarverein im vergangenen Jahr zwei Rahmenverträge abgeschlossen. Ein Rahmenvertrag ermöglicht den individuellen Abschluss von Berufsunfähigkeits-, Risikolebens- und Kapitallebensversicherungen einschließlich Unfallversicherungen. Der andere Rahmenvertrag dient der Kostensenkung im Bereich der Telekommunikation und wurde mit MCI WorldCom abgeschlossen wurde, vgl. die Beiträge in Heft 2/99 und Heft 3/99.